



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 8. Dezember 2011
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2011 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. August 2011
2. Voranschlag 2012 mit Steuerfuss
3. Provisorischer Schulraum 2012/2013; Verpflichtungskredit
4. Einbürgerungen
5. Gebührenreglement Brandschutz; Totalrevision
6. Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos; Erweiterung
7. Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug; Verpflichtungskredit
8. Kauf der Parzelle 3704 (Zentrumswiese); Verpflichtungskredit
9. Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse (Los 1 und 2); Verpflichtungskredit
10. Gesamtplanung Sport- und Infrastrukturanlagen "Tägerhard"; Verpflichtungskredit
11. Gebührenreglement Kommunikationsnetz; Teilrevision
12. Auflösung Verkehrsverband Aargau Ost (VAO)
13. Verschiedenes

Würenlos, 31. Oktober 2011

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 25. November 2011 - 8. Dezember 2011 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2012 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. August 2011

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 30. August 2011 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. August 2011 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2012 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2012 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2012 mit einem Steuerfuss von 104 %, d. h. mit einer Steuerfusserhöhung von bisher 99 % um 5 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2012" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2012 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2012 sei mit einem neuen Steuerfuss von 104 % zu genehmigen.

3. Provisorischer Schulraum 2012/2013; Verpflichtungskredit

Die Schule Würenlos verzeichnet ein anhaltend mächtiges Wachstum. Es ist naturgemäss so, dass wenn neue Kindergartenabteilungen wegen steigender Kinderzahlen entstehen, darauffolgend automatisch auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler wächst. Daneben verzeichnet die Gemeinde aber auch den Zuzug vieler Familien nach Würenlos. Die Zahl der zuziehenden Kinder ist kaum zu prognostizieren. Wie viele Kinder, in welchem Alter sind dabei? Diese Zahlen lassen sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. So steht die Schule einmal mehr vor der Tatsache, dass der Platz für 2 - 3 Schulzimmer und eine Kindergartenabteilung fehlt.

Das neue Schulhaus "Feld" wird frühestens auf das Schuljahr 2013/2014 fertiggestellt sein und sicher nicht mit überzähligen Schulräumen aufwarten. Daher werden für 1 - 2 Jahre Schulraumprovisorien benötigt, welche der Schule über den Berg helfen. Der Raumbedarf für den Bereich Kindergarten wird mittels einer Mietlösung ab dem Schuljahr 2013/2014 abgedeckt. Das Mietverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die Kinderzahlen wieder abnehmen. Doch für eine Kindergartenabteilung wird bereits ab dem Schuljahr 2012/2013 Raum benötigt, welcher mit einem Provisorium abgedeckt werden soll. Leider unterstützt das zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport einen Waldkindergarten nicht, sonst wäre eine solche Abteilung infrage gekommen.

Der zusätzliche Schulraum, der während der Bauzeit des neuen Schulhauses benötigt wird, muss mit Containerlösungen abgedeckt werden. Es handelt sich dabei zwar nicht um eine sehr nachhaltige Lösung, sie ist aber in Anbetracht der Platznot und der Dringlichkeit einfach umsetzbar und in ihrer Wirkung effektiv. Der beantragte Verpflichtungskredit über brutto Fr. 500'000.00 basiert auf Offerten für Container und weist eine grössere Ungenauigkeit auf, weil derzeit noch Verhandlungen bezüglich der Anmietung von Räumlichkeiten laufen. Kann das Raumproblem - zumindest teilweise - über die Miete von Räumlichkeiten gelöst werden, entstehen dadurch geringere Kosten, weil weniger Container angeschafft werden müssten.

Antrag:

Für die Sicherstellung von provisorischem Schulraum für den Zeitraum 2012/2013 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.00 zu genehmigen.

4. Einbürgerungen

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Die Gesuchsteller wurden über ihre Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde mündlich befragt. Nach Auffassung des Gemeinderates erfüllen die Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchsteller nichts Negatives bekannt.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuständig. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung entscheidet die Einbürgerungskommission des Grossen Rates abschliessend über die Einbürgerungen.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

5. Gebührenreglement Brandschutz, Totalrevision

Der Gemeinde obliegt gemäss dem kantonalen Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet. Damit verbunden sind Bewilligungen und Verfügungen von Brandschutzmassnahmen, Kontrollen sowie die Durchführung der Feuerschau zur Feststellung von Brandschutzmängeln. Diese Aufgaben werden durch die Bauverwaltung und den Feuerschauer wahrgenommen.

Für die Behandlung von Gesuchen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne des Brandschutzgesetzes kann die Gemeinde gemäss § 24 des Brandschutzgesetzes Gebühren erheben. Die Gemeinden haben dafür ein Gebührenreglement zu erlassen.

Das Gebührenreglement Brandschutz der Gemeinde Würenlos datiert aus dem Jahre 1998 und wurde seither, mit Ausnahme einer Teiländerung im 2000 (infolge Liberalisierung des Kontrollsystems und Änderung des kantonalen Höchsttarifs), nie angepasst. Auch eine Teuerungsanpassung der Gebührenansätze wurde bisher nie vorgenommen.

Mit Wirkung per 1. Januar 2005 wurde das Brandschutzgesetz verschärft, was umfangreichere Kontrollen zur Folge hat. Gestützt auf diesen Sachverhalt sowie der nie erfolgten Teuerungsanpassung hat der von der Gemeinde beauftragte Kaminfegermeister um Anpassung des Gebührenreglementes ersucht.

Nach Prüfung der Sachverhalte ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass eine Gesamtüberarbeitung des Reglements mit klarerer Struktur und Anpassung der Gebührenansätze angebracht und notwendig ist.

(Wortlaut des Gebührenreglements Brandschutz siehe Anhang des Traktandenberichts)

Antrag:

Das neue Gebührenreglement Brandschutzgesetz sei zu genehmigen.

6. Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos; Erweiterung

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) ist der Gemeinderat für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit im Sinne des Polizeigesetzes zuständig.

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Polizei Wettingen, gestützt auf einen Gemeindevertrag, für das Gebiet der Gemeinde Neuenhof zuständig. Seit 1. Februar 2009 gewährleistet die Polizei Wettingen auch in der Gemeinde Würenlos die lokale Sicherheit (Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009), wobei in Würenlos nach wie vor ein Posten betrieben wird. Die gewählte Form der polizeilichen Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt.

Die Gemeinden des Kreises 2 Limmattal (Wettingen, Neuenhof, Würenlos, Killwangen, Spreitenbach, Bergdietikon) beabsichtigen nun, die polizeilichen Dienstleistungen und Aufgaben inskünftig gemeinsam zu erbringen. Aus diesem Grund haben diese Gemeinden den vorliegenden Gemeindevertrag zur Gründung der regionalpolizei wettingen-limmattal ausgearbeitet. Die Gemeinde Wettingen schliesst mit jeder Partnergemeinde einen Vertrag ab.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes per 1. Januar 2007 wurden die Vorschriften über die Gewährung der lokalen Sicherheit neu festgelegt. Seit 1. Januar 2011 sind die neuen sicherheitspolizeilichen Standards in Kraft. Mit ihrem heutigen Personalbestand sind die Gemeinden nicht in der Lage, die neuen Anforderungen alleine zu erfüllen. Bei einem Zusammenschluss besteht das Korps der regionalpolizei wettingen-limmattal aus 32 Mitarbeitenden (Polizeidichte 1'525 Einwohner pro Polizist/in). Bis 2017 ist eine Polizeidichte von einem/r Polizist/in auf 700 Kantonseinwohner zu erreichen (Vorgabe des Polizeigesetzes des Kantons Aargau, PolG). Es wird deshalb angestrebt, das neu gebildete Polizeikorps bis 2017 auf 37 Mitarbeitende zu erhöhen.

Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Einwohnerrat Wettingen hat den Gemeindevertrag am 8. September 2011 gutgeheissen. Die Gemeindeversammlungen der anderen Gemeinden haben in den letzten Wochen stattgefunden.

Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein

weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Gemeinde Würenlos wurde zugesichert, dass der Posten in Würenlos auch nach dem Zusammenschluss bestehen bleibt. Auch in Spreitenbach wird weiterhin ein Posten betrieben.

Den Kostenteiler für die Gesamtkosten der regionalpolizei wettingenlimmattal haben die Gemeinden einvernehmlich wie folgt ausgearbeitet:

Wettingen	47,3 %
Spreitenbach	21,6 %
Neuenhof	15,0 %
Würenlos	9,5 %
Bergdietikon	3,7 %
Killwangen	2,9 %

Der Kostenteiler berücksichtigt die Gemeindegrösse, die aufgabenpolizeilich spezifische regionale Einordnung sowie die regionale Zuweisung durch die Polizeiabgeltungsverordnung (PAV).

Die Kosten für die Gemeinde Würenlos betragen derzeit Fr. 58.00 pro Kopf. Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde Würenlos betragen im Jahr 2013 Fr. 53.00 pro Einwohner/in und im Jahr 2017 Fr. 57.00 pro Einwohner/in.

Müsste die Polizei Wettingen den Aufwuchs zusammen mit den Gemeinden Neuenhof und Würenlos alleine tragen, würde sich die Gesamtkostenentwicklung wie folgt zeigen:

1. Januar 2013	Fr. 81.00 pro Einwohner/in
1. Januar 2017	Fr. 96.00 pro Einwohner/in

Dabei würde auch die Pro-Kopf-Berechnung für Würenlos von derzeit Fr. 58.00 eine entsprechende Anpassung nach oben erfahren.

Ausgangslage

§ 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 legt fest, dass der Gemeinderat unter anderem für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) zuständig ist. Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben in Würenlos ist die Polizei Wettingen betraut. Die Angehörigen des Polizeikorps sind mit einem gut eingespielten Pikettendienst rund um die Uhr für die Sicherheitsbelange der Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar.

Die Polizei Wettingen ist seit dem 1. Januar 2005 für das Gemeindegebiet von Neuenhof und seit 1. Februar 2009 für das Gemeindegebiet von Würenlos zuständig. Die polizeiliche Zusammenarbeit mit Wettingen wurde in einem Gemeindevertrag geregelt und durch den Souverän genehmigt. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut und die getroffene Lösung stellt nach wie vor eine Win-Win-Situation dar.

Die Gemeinden des Kreises 2 Limmattal beabsichtigen, die polizeiliche Zusammenarbeit gemeinsam zu erbringen. Aus diesem Grund haben die Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Würenlos, Spreitenbach, Killwangen und Bergdietikon den vorliegenden Gemeindevertrag ausgearbeitet zur Gründung der regionalpolizei wettingen-limmattal. Aktuell ist für die Gemeinden Killwangen und Bergdietikon die Regionalpolizei Spreitenbach zuständig. Angestrebt wird der 24-Stunden-Betrieb.

Inhalt des Gemeindevertrages

Die regionalpolizei wettingen-limmattal erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 2 ff PoD) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Im Anhang 1 des Gemeindevertrages "Aufgaben 'Lokale Sicherheit'" sind die Details zu den sicherheitspolizeilichen, verkehrspolizeilichen, kriminalpolizeilichen, verwaltungspolizeilichen Aufgaben sowie zu Gewerbe- und Wirtschaftspolizei, Flur-, Forst- und Jagdpolizei, Tier- und Pflanzenschutz sowie Umweltschutz- und Gesundheitspolizei geregelt.

Das Polizeipersonal der Partnergemeinde wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen angestellt. Die alleinige Disziplinargewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.

Die Kosten für die Leistungen werden gemäss festgelegtem Kostenteiler aufgeteilt. Der Kostenteiler wird alle 5 Jahre überprüft. Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der regionalpolizei wettingen-limmattal abzüglich der tatsächlich durch die regionalpolizei wettingen-limmattal vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. Der Kostenentwicklung wurden folgende Faktoren zur Grunde gelegt: Aufstockung des Personalbestandes um 500 Stellenprocente (2013 bis 2017 pro Jahr 100 Stellenprozent plus Infrastrukturkosten), damit der minimalste gesetzlich vorgesehene Aufwuchs sichergestellt werden kann. Berücksichtigt sind eine jährliche Teuerung von 1 % sowie die Zunahme der Einwohnerzahl um 1 %.

Zukünftig soll die Mitwirkung der Vertragsgemeinden bei der regionalpolizei wettingen-limmattal durch Delegation je eines Mitglieds in den neu zu bildenden Führungsausschuss regionalpolizei wettingen-limmattal gewährleistet sein. Der Budgetentwurf wird den Vertragsgemeinden jeweils zur Kenntnis zugestellt. Vorgenommene Budgetänderungen durch Gemeinderat bzw. Einwohnerrat Wettingen erhalten die Vertragsgemeinden zur Kenntnis. Der Führungsausschuss hat ein Antragsrecht, jedoch keine Weisungs- oder Entscheidungskompetenz. Diese verbleibt beim Gemeinderat bzw. Einwohnerrat Wettingen.

Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Einwohner-rat Wettingen hat den Gemeindevertrag am 8. September 2011 gutgeheissen. Die Gemeindeversammlungen der anderen Gemeinden haben in den letzten Wochen stattgefunden.

Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.

Das Mobiliar und Inventar der heutigen Regionalpolizei Spreitenbach wird in die regionalpolizei wettingen-limmattal unentgeltlich überführt (analog der Lösung Würenlos von 2009).

Anpassung Stellenplan und Auswirkungen auf die Polizeidichte

Zurzeit betreut das Polizeikorps Wettingen mit 22,5 bewilligten Stellen rund 33'800 Einwohner, was einer Polizeidichte von 1'500 Einwohnern entspricht. Mit der Integration der Repol Spreitenbach erhöht sich die zu betreuende Einwohnerzahl auf 48'800. Das Korps bringt einen Polizei-bestand von 9,1 Mitarbeitenden mit. Der Bestand für den gemeinsamen Start am 1. Januar 2013 besteht somit aus rund 32 Mitarbeitenden.

Die Bestimmungen bzw. Richtlinien der PAV, die den Gemeinden die Vorgabe für den Personalbestand geben, sehen bereits für den heutigen Stand folgende Personalbestände vor:

- | | |
|--|--------------|
| - Wettingen mit Neuenhof und Würenlos | 27,7 Stellen |
| - Spreitenbach mit Killwangen und Bergdietikon | 13,7 Stellen |

§ 13 Abs. 2 Polizeigesetz gibt vor, dass bis 2017 eine Polizeidichte von einer Polizistin bzw. einem Polizisten auf 700 Kantonseinwohner/innen erreicht werden muss (Verhältnis 1:700). Darin berücksichtigt sind die Polizisten/innen, welche dem Polizeikorps der Kantonspolizei oder einer Regionalpolizei angehören.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres sieht gestützt auf das aktuelle Grössenverhältnis der Kantonspolizei zu den Regionalpolizeien vor, dass die Kantonspolizei zwei Drittel bzw. die Regionalpolizeien einen Drittel der benötigten Polizisten stellen müssen, um die geforderte Verhältniszahl von 1:700 zu erreichen.

Das heisst, dass bis 2017 der Bestand sowohl bei der Kantonspolizei als auch bei den Regionalpolizeien kontinuierlich erhöht werden muss. Beim vorliegenden Zusammenschluss beider Polizeien wird ein Korpsbestand von 37 Angestellten angestrebt. Beim Alleingang müsste der Aufwuchs pro Korps je 4 Stellen betragen, damit die vorgesehenen Standards und gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden könnten.

Kostenrechnung

Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der regionalpolizei wettingen-limmattal abzüglich der tatsächlich durch die regionalpolizei wettingen-limmattal vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung.

Der Kostenteiler wird alle 5 Jahre überprüft. Er sieht per 1. Januar 2013 wie folgt aus:

Wettingen	47,3 %
Spreitenbach	21,6 %
Neuenhof	15,0 %
Würenlos	9,5 %
Bergdietikon	3,7 %
Killwangen	2,9 %

Als Ausgangsbasis und als Grundlage zur Herleitung für den Kostenteiler wurde die Einwohnerzahl verwendet, die sich in Prozenten wie folgt aufteilt:

Wettingen	41,0 %
Spreitenbach	22,2 %
Neuenhof	16,6 %
Würenlos	11,6 %
Bergdietikon	4,9 %
Killwangen	3,7 %

Vor allem die Agglomerationsgemeinden Neuenhof, Würenlos, Bergdietikon und Killwangen wären mit dieser Basis (alle hätten die gleichen Pro-Kopf-Kosten zu tragen) überproportional belastet. Als weiterer Bestandteil für die zu erarbeitende Festlegung des oben aufgeführten Verteilschlüssels dient u. a. auch die Bewertung der Polizeiabgeltungsverordnung (PAV). In der PAV wurden sämtliche Gemeinden durch den

Kanton eingestuft und in entsprechende Kategorien eingeteilt. Neuenhof, Würenlos, Bergdietikon und Killwangen gehören der Kategorie Agglomerationsgemeinden an. Bei der Einstufung wurden die individuell örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Dazu zählen nach PAV die Bevölkerungszahl, die Anzahl Anzeigen nach Strafgesetzbuch und die Anzahl Verkehrsunfälle pro Jahr sowie besondere sicherheitsrelevante Strukturen. Die Gemeinden Spreitenbach und Wettingen werden in die Kategorie zwischen städtische Gemeinden und Agglomerationsgemeinden eingeteilt. Das ergibt folgendes Bild:

Wettingen	39 Punkte
Spreitenbach	31 Punkte
Neuenhof	29 Punkte
Würenlos	17 Punkte
Bergdietikon	17 Punkte
Killwangen	17 Punkte

Da die PAV nicht alle Besonderheiten berücksichtigt, wurden noch folgende weiteren Faktoren für die endgültige Festlegung des Verteilschlüssels miteinbezogen:

- Hauptsitz der Regionalpolizei (Standortvorteil);
- Bevölkerungsstruktur;
- besondere Infrastruktur (z. B. Bahnhof, Einkaufscenter, Sportanlage);
- heute bezahlte Kosten pro Einwohner (vgl. nachstehende Ausführungen);
- approximativ zu bezahlende Kosten pro Einwohner ab 2017 (vgl. nachstehende Ausführungen).

Nach Ansicht aller Gemeinderäte der sechs Gemeinden ist, nach Berücksichtigung aller Faktoren, der oben definierte Verteilschlüssel gerechtfertigt und angemessen.

Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden

Für die einzelnen Gemeinden präsentiert sich im Falle der Bildung der neuen **regionalpolizei wettingen-limmattal** folgende Situation:

Bemerkung: Die nachstehend aufgeführten Kosten werden jährlich angepasst, indem 100 Stellenprozente (bis 2017), die Teuerung (1 %) und ein Einwohnerzuwachs (1 %) in der Berechnung berücksichtigt werden.

Wettingen

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil: 47,3 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	1'502'248	20'213	74
2017	3'564'125	1'685'772	21'033	80

Spreitenbach

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil: 21,6 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	686'016	10'939	63
2017	3'564'125	769'824	11'382	68

Neuenhof

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil 15,0 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	476'400	8'199	58
2017	3'564'125	534'600	8'532	63

Würenlos

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil: 9,5 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	301'720	5'716	53
2017	3'564'125	338'580	5'948	57

Killwangen

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil: 2,9 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	92'104	1'823	51
2017	3'564'125	103'356	1'897	54

Bergdietikon

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten total in Fr.</i>	<i>Gemeindeanteil: 3,7 % in Fr.</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	3'176'330	117'512	2'394	49
2017	3'564'125	131'868	2'491	53

Situation bei Alleingang der bestehenden Polizeikorps Wettingen und Spreitenbach

Wettingen / Neuenhof / Würenlos

Würde die Gemeinde Wettingen keine Zusammenarbeit anstreben, sondern die Gewährleistung der polizeilichen Sicherheit im **Alleingang** sicherstellen wollen, sähen die Kosten wie folgt aus:

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten in Fr.</i>	<i>abzüglich Einnahmen Neuenhof / Würenlos</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	2'454'725	815'000	20'213	81
2017	2'896'978	874'000	21'033	96

Die heutigen Berechnungen für Neuenhof von derzeit Fr. 62.00 und für Würenlos von derzeit Fr. 58.00 müssten entsprechende Anpassungen nach oben erfahren, was bedeutend mehr ausmachen würde, als die errechneten Pro-Kopf-Beiträge im Falle des Zusammenschlusses.

Spreitenbach / Killwangen / Bergdietikon

Würde die Gemeinde Spreitenbach keine Zusammenarbeit anstreben, sondern die Gewährleistung der polizeilichen Sicherheit im **Alleingang** sicherstellen wollen, sähen die Kosten wie folgt aus:

<i>Jahr</i>	<i>Nettokosten in Fr.</i>	<i>abzüglich Einnahmen Killwangen / Bergdietikon</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
ab 2013	1'475'500	462'600	10'939	92

Durch den Alleingang (ohne weitere Zusammenarbeit mit einem Nachbarkorps) müsste die Regionalpolizei Spreitenbach ihren Mannschaftsbestand bereits per 1. Januar 2013 von heute 9 auf 14 erhöhen. Der Aufwuchs wäre damit abgedeckt und ein Vergleich der Kosten 2013 und 2017 hinfällig. Die heutigen Pro-Kopf-Berechnungen für Killwangen von derzeit 15,05 % der Nettokosten und Bergdietikon von 16,30 % der Nettokosten würden bei Killwangen zu Pro-Kopf-Beiträgen von Fr. 119.00 und bei Bergdietikon zu Pro-Kopf-Beiträgen von Fr. 98.00 führen, was bedeutend mehr ausmachen würde, als die errechneten Pro-Kopf-Beiträge im Falle des Zusammenschlusses.

Variante Einkauf bei der Kantonspolizei

Müssten die polizeilichen Dienstleistungen bei der Kantonspolizei eingekauft werden, betrügen die Kosten für städtische Gemeinden, also Spreitenbach und Wettingen, Fr. 180.00 pro Einwohner/Jahr, für Agglomerationsgemeinden, also Neuenhof, Würenlos, Killwangen und Bergdietikon, Fr. 70.00 pro Einwohner/Jahr. Dies würde am Beispiel Würenlos folgende Kosten verursachen:

<i>Jahr</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Kosten total in Fr. für die Gemeinde Würenlos</i>	<i>Betrag pro Kopf in Fr.</i>
2013	5'716	400'120	70
2017	5'948	416'360	70

Im Angebot der regionalpolizei wettingen-limmattal sind gegenüber der Kantonspolizei zusätzliche Dienstleistungen sowie vermehrte Präsenzzeiten in den Vertragsgemeinden enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass der Einkaufsbetrag von derzeit Fr. 180.00 bzw. Fr. 70.00 pro Kopf im Hinblick auf den gesetzlich vorgesehenen Aufwuchs höher zu liegen kommt.

Fazit

Die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden im Kreis 2 Limmattal entspricht dem schon lange geäusserten Bedarf, die kommunalen Polizeistrukturen im Kreis 2 Limmattal zusammenzulegen. Das bringt folgende Vorteile:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung;
- Sicherstellung der Einhaltung der vorgegebenen polizeilichen Standards;
- Stärkung des bewährten dualen Sicherheitssystems;
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz;
- Sicherstellung von effizienten Polizei-Organisationsstrukturen (Ablösungen);
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung;
- Einführung des 24 Stunden-Betriebs und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Polizei in allen Bereichen;
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

Der Regierungsrat und die Kantonspolizei Aargau befürworten diesen Schritt der Zusammenarbeit.

(Wortlaut des Gemeindevertrages zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos siehe Anhang des Traktandenberichts)

Antrag:

Der Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos per 1. Januar 2013 sei zu genehmigen.

7. Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug; Verpflichtungskredit

Die kommunalen Feuerwehren werden von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) anhand von Bevölkerungszahl, Risikofaktoren und Gesamtsumme der versicherten Gebäude in Grössenklassen (Klassen I bis IV) eingeteilt. Die Grössenklasse ist ausschlaggebend, über welchen Ausrüstungs-, Fahrzeug- und Personalbestand eine Feuerwehr verfügen muss.

Die Voraussetzungen für die Grössenklassenzuteilung werden durch die Aargauische Gebäudeversicherung im 5-Jahres-Turnus anlässlich der Hauptinspektion überprüft und daraus resultierende Änderungen werden zuhanden der Gemeinden verfügt.

Die Feuerwehr Würenlos ist in die Klasse IV eingeteilt. Gemäss Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung besteht für eine Feuerwehr dieser Stärkenklasse die Auflage, ein Tanklöschfahrzeug "gross" einzusetzen.

Das Tanklöschfahrzeug (TLF) Mercedes-Benz 1224 4x4 der Feuerwehr Würenlos, welches jetzt ersetzt werden soll, ist seit 1992 in Betrieb. Der Hauptgrund für die Neubeschaffung liegt vor allem in der Tatsache, dass nach 20 Jahren die Ersatzteil-Lagerpflicht für den feuerwehrtechnischen Aufbau sowie für das Fahrzeug erlischt und daher eine schnelle Reparatur nicht mehr gewährleistet ist.

Weitere wichtige Anforderungen, die durch die Aargauische Gebäudeversicherung festgelegt sind, werden mit dem heutigen Fahrzeug nicht mehr erfüllt. Es sind dies: Fahrzeuggrösse (Gesamtgewicht), Tankgrösse Wasservorrat, Schaummitteltank, Sicherheitsspiegel, Absturzsicherung.

Damit die Feuerwehr Würenlos die Richtlinien der AGV erfüllen kann, muss ein Fahrzeug in der Grössenklasse 12 - 16 t Gesamtgewicht und mit einem Wassertank von mindestens 2'400 l und einem Schaummitteltank von 200 l Inhalt beschafft werden.

Gemäss AGV ist mit Kosten zwischen Fr. 450'000.00 und Fr. 650'000.00 brutto zu rechnen. Die AGV, welche die Neuanschaffung empfiehlt, unterstützt die Ersatzbeschaffung mit einem Subventionsbeitrag von 35 %.

Die Feuerwehr Würenlos legt ein seit jeher grosses Augenmerk darauf, das gesamte Ausrüstungsmaterial nachhaltig in gutem Zustand zu halten, deshalb muss bei dieser Beschaffung nicht mit grösseren Kosten für Zusatzmaterial gerechnet werden.

Die Evaluation des neuen TLF ist im Gange. Die Übernahme des neuen Fahrzeugs dürfte im Herbst 2012 erfolgen.

Antrag

Für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Würenlos sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 550'000.00 zu genehmigen.

8. Kauf der Parzelle 3704 (Zentrumswiese); Verpflichtungskredit

Die Erbengemeinschaft Wilhelm Vogt möchte ihre letzte überbaubare Parzelle auf der Zentrumswiese verkaufen. Private Kaufinteressenten sind vorhanden. Die Einwohnergemeinde verfügt über ein Vorkaufsrecht an diesem Grundstück.

Das Grundstück, welches neben der Überbauung (Coop) am Chileweg liegt, weist die beachtliche Fläche von 1'055,83 m² auf. Schon der Name "Zentrumswiese" zeigt, wie wichtig dieses Land für die Gemeinde zur Sicherung des Dorfzentrums ist. Bevor das Grundstück in private Hände gelangt und die Gemeinde dadurch in den Planungen für das Wohnen im Alter und für ein Dorfzentrum beschnitten wird, soll es für die öffentliche Hand gesichert werden.

Vor etlichen Jahren wurde bestimmt, dass ein Teil der Zentrumswiese dem Wohnen im Alter dienen soll. Daneben soll die wertvolle Grünfläche aber auch für die gesamte Bevölkerung als Freifläche erhalten bleiben.

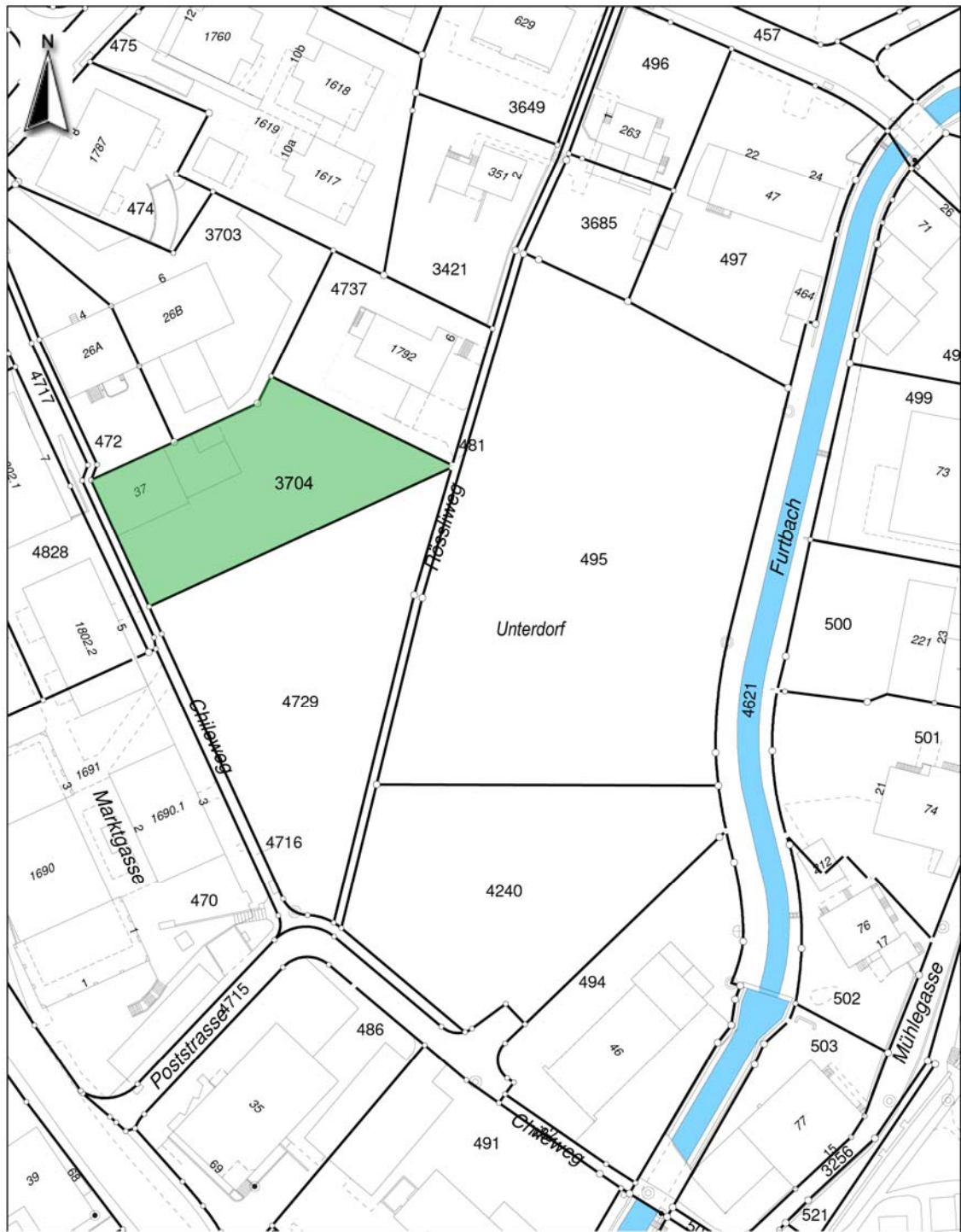
Da anfangs 2011 für die ganze Schweiz ein neues Pflegegesetz eingeführt wurde, hat sich der Verein Alterszentrum Würenlos im Auftrag des Gemeinderates an die Erarbeitung eines neuen Raumprogrammes mit Pflegebetten und betreuten Wohnungen gemacht. Nach intensiven Beratungen und unter Beizug von Fachleuten liegt das Raumprogramm nun vor. Es wird derzeit von einem Architekten in einen passenden Baukörper umgesetzt. Sobald diese neuen Pläne vorliegen, können die weiteren Arbeiten am Gestaltungsplan "Dorfzentrum" vorangetrieben werden. Schon heute ist aber klar, dass für ein Heim mit betreuten Wohnungen mehr Platz benötigt wird als für ein reines Pflegeheim.

Mit dem Zukauf der Parzelle 3704 könnte sowohl ein Alterszentrum entstehen und es verbliebe noch eine grosszügige Grünfläche auf der Zentrumswiese, die auch künftigen Generationen zur Verfügung steht.

Der Kaufpreis von Fr. 1'000.00 pro m² muss in der aktuellen Lage als angemessen beurteilt werden.

Antrag:

Für den Kauf der Parzelle 3704 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'055'000.00 zu genehmigen.



Lage der Parzelle 3704 auf der Zentrumswiese. Die Parzellen 4729, 4240 und 494 (mit Zentrumsscheune) sind bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde Würtenlos. Die Parzelle 495 ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Würtenlos.

9. Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse (Los 1 und 2); Verpflichtungskredit

Die Technischen Betriebe Würenlos sehen vor, 2012 an der Buechzelglistrasse zwischen der Strassenverzweigung Buechzelglistrasse / Altwiesenstrasse und Buechzelglistrasse 68 eine umfassende Erneuerung der Werkleitungen (Elektrizitäts- und Wasserversorgung) durchzuführen.

Es ist geplant, auf der gesamten Länge die bestehende Wasserleitung Grau-Guss 100 mm mit Jahrgang 1953/54 gegen eine neue Wasserleitung FZM 150 mm zu ersetzen. Die Hausanschluss- und Verbindungsleitungen werden dabei bis ausserhalb des Strassenbereiches erneuert.

Für die Elektrizitätsversorgung wird ein Rohrblock mit 6 Rohren PE 120 mm und 2 Rohren PE 60 mm verlegt. Die Niederspannungskabel und die Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung werden neu erstellt. Die Hausanschlusszuleitungen werden ab den Verteilkabinen neu erstellt und ausserhalb des Strassenbereiches neu angeschlossen.

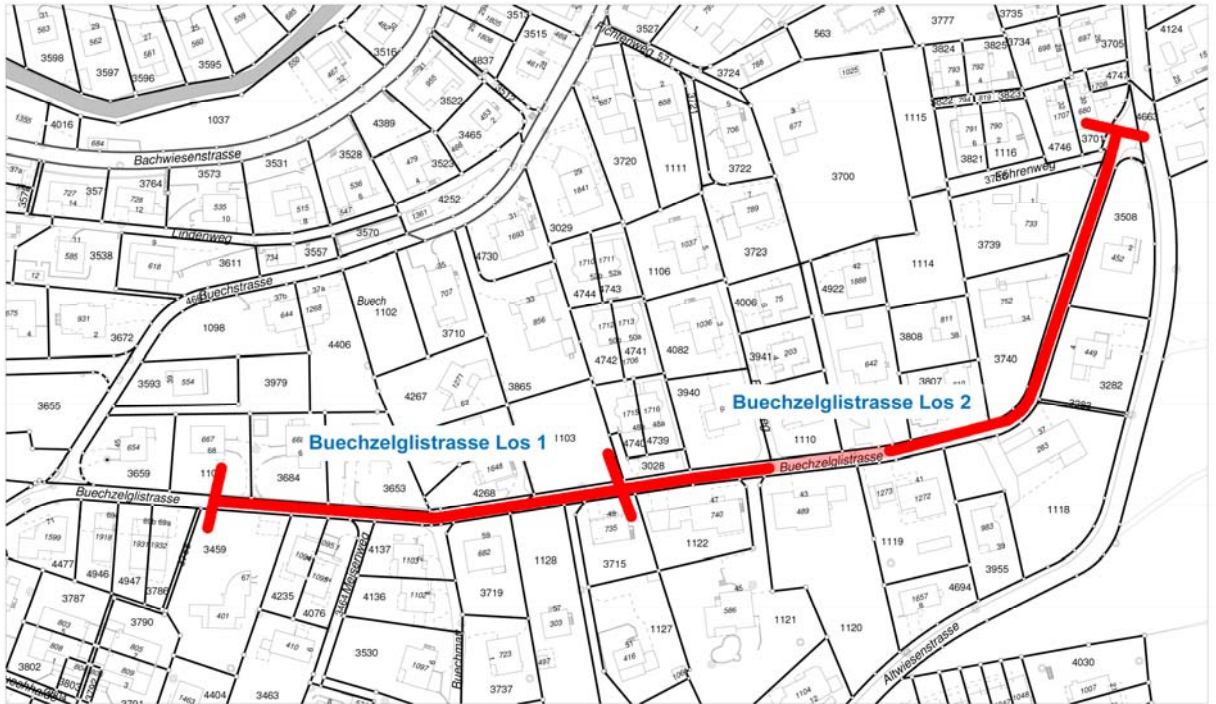
Dieses Projekt ist für die Technischen Betriebe die Fortsetzung der inzwischen abgeschlossenen Strassensanierung Buechstrasse - Buechzelglistrasse. Die Sanierung der Wasser- und Elektrizitätsversorgungsleitungen drängt sich auf, weil es in diesem Strassenabschnitt in den letzten Jahren immer wieder zu Wasserleitungsbrüchen und zu Kurzschlüssen in den Niederspannungskabeln gekommen ist.

Die Aufteilung des Projektes "Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse" auf zwei Lose ermöglicht, dass bei der Ausarbeitung des Bauprogrammes besser auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden kann.

Kosten Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse (inkl. MWST):

	Strasse, Beleuchtung	Elektrizität	Wasser	Total
Los 1	23'100.00	171'200.00	202'000.00	396'300.00
Los 2	16'500.00	202'800.00	283'000.00	502'300.00
Total	39'600.00	374'000.00	485'000.00	898'600.00

Nach der Genehmigung der Kredite werden die Vorbereitungsarbeiten so ausgeführt, dass mit den Bauarbeiten anfangs März 2012 begonnen werden kann. Es ist mit einer Bauzeit von ca. 5 Monaten zu rechnen.



Die beiden Abschnitte der Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse

Anträge:

1. Für die Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse Los 1 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 396'300.00 zu bewilligen.
2. Für die Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse Los 2 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 502'300.00 zu bewilligen.

10. Gesamtplanung Sport- und Infrastrukturanlagen "Tägerhard"; Verpflichtungskredit

Am 7. Juni 2011 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit über Fr. 95'000.00 für die Planungen von Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard". Die dafür vorgesehenen Planungsarbeiten sind zügig vorangeschritten. Bis Ende 2011 werden sie abgeschlossen sein oder den im ehrgeizigen Terminprogramm geplanten Stand erreicht haben. Mit den Ergebnissen dieser Planungen konnte eine Übersicht über die verschiedenen Raumansprüche, gegenseitigen Abhängigkeiten und den erforderlichen Koordinationsbedarf geschaffen werden. Diese Planungen bilden nun die Grundlagen für eine Vielfalt weiterer Abklärungen, Vorarbeiten und Vorprojekte, welche dann den konkreten Projekten voranzustellen sind.

Es ist das feste Ziel des Gemeinderates und der eingesetzten Steuergruppe, die Planungsarbeiten zur Vorbereitung der Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard" möglichst rasch weiterzubringen. Es bestehen dabei zeitliche Abhängigkeiten von der tatsächlichen Dauer der planungsrechtlichen Vorbereitung der Spezialzone Sportanlagen "Tägerhard". Die notwendige Anpassung des kantonalen Richtplans und die Teilrevision des kommunalen Nutzungsplans (Zonenplan) und der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erfordern zeitlich festgelegte Phasen der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage. Erst danach können sie genehmigt werden. Die entsprechenden Richtplananträge und der Entwurf zur Nutzungsplanänderung sind am 26. September 2011 vom Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung freigegeben worden.

Der vorliegende Kreditantrag geht davon aus, dass bis im Frühling 2012 das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung vorliegt und weitgehende Sicherheit für die weiteren Planungsschritte besteht. Es gilt nun, die Zeit bis zur Anpassung des kantonalen Richtplans und bis zur Genehmigung des Nutzungsplans mit BNO (dürfte frühestens Ende 2012 der Fall sein) zu nutzen, um die nötigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Partnern zu führen. Es sind diverse Vertragswerke zu schaffen, welche den Parteien die nötige Sicherheit für die Projektierung und die damit verbundenen Investitionen geben.

Im Einzelnen sind an Planungs- und Vorarbeiten vorgesehen:

- *Planungsrechtliche Vorbereitung der Spezialzone "Sportanlagen"*
Die Arbeiten der Ortsplanung zur Anpassung des kantonalen Richtplans und zur Teilrevision des Nutzungsplans mit BNO benötigen eine breite Abstützung und Koordination. Es sind drei Anträge mit verschiedenen Beteiligten zu verfolgen. Der wichtigste Antrag ist die Ausweisung der Spezialzone "Sportanlagen", weil mit ihr die Bauzone

der Gemeinde vergrössert wird. Deshalb sind die Anforderungen des Kantons besonders streng und komplex.

- *Vertragliche Vereinbarungen zur Absicherung der weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten*
Neben den Baurechtsverträgen zwischen der Ortsbürgergemeinde (als hauptsächliche Grundeigentümerin), der Einwohnergemeinde, dem Reitverein Würenlos und weiteren Parteien braucht es Vereinbarungen über Nutzungsrechte, Trägerschaften, Kostenteiler usw. Hierfür sind die Verhandlungen zwischen den Parteien aufzunehmen und zu koordinieren. Der erforderliche Rechtsberater ist vom Gemeinderat bereits bestimmt.
- *Aktualisierung des Erschliessungsplans für Gewerbezone "Tägerhard"*
Der rechtskräftige Erschliessungsplan vom 6. Juni 2000 ist aufgrund der Erweiterungsabsichten der Huba Control AG ebenfalls zu überarbeiten und anzupassen. Es wird noch überprüft, ob ein Gestaltungsplan zweckmässiger sein könnte. Das Genehmigungsverfahren des Gestaltungsplanes benötigt allerdings sehr viel Zeit. Grundlage bildet in beiden Fällen der Masterplan "Tägerhard", der von der Metron Raumentwicklung AG erarbeitet wurde.
- *Koordinationsarbeiten mit Erweiterungsprojekt der Huba Control AG*
Die Huba Control AG plant Erweiterungsbauten, in welchen auch der Bau einer für die Gewerbezone zentralen Holzschnitzelheizung geprüft wird. Zudem beabsichtigt sie einen Neubau für die Verwaltung und die Neuorganisation der Parkplätze. All diese Massnahmen haben wesentlichen Einfluss auf die ganze Gewerbezone und auch auf die Spezialzone, sodass hier eine enge Koordination samt gegenseitigen Vereinbarungen erforderlich wird.
- *Koordinationsarbeiten mit der weiteren Rekultivierung der ehemaligen Kiesgrube*
Die abschliessende Rekultivierung der Kiesabbaustellen und Grubenauffüllungen durch die Neue Agir AG ist zurückgestellt worden, um dabei auf Ansprüche reagieren zu können, die sich für den Bereich der Spezialzone aus dem Masterplan "Tägerhard" ergeben. Die sich daraus ergebenden Massnahmen, wie z. B. Vernetzungen durch Grüngürtel, Hecken usw. sind mit der Abbaufirma abzusprechen und zu regeln.
- *Submission der Projektierungsarbeiten für Sportplätze und dazugehörige Hochbauten*
Sobald eine genügende Sicherheit darüber besteht, dass es zur Ausscheidung der Spezialzone "Sportanlagen" kommen wird, soll die

Submission für die Projektierungsarbeiten der Sportplätze und der erforderlichen Hochbauten samt der Umgebungsgestaltung erfolgen.

- *Submission der Projektierungsarbeiten für Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen inkl. Regensammel- und -versickerungsbecken*

Sobald der Erschliessungsplan überarbeitet und genehmigt ist, wird die Projektierung der Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen gestartet. Dazu gehört die Projektierung eines Rückhaltebeckens für das Meteorwasser, welches in die Umgebung der Sportplätze integriert werden soll. Es ist vorgesehen, das Meteorwasser aus der ganzen Gewerbezone dort zu sammeln und zur Verdunstung und zur Versickerung zu bringen. Dabei ist eine umfassendere Rückhaltung zu prüfen, um die Sport- und Grünanlagen sowie landwirtschaftliche Kulturen bewässern zu können.

- *Fortsetzung der Setzungsmessungen, Auswertung durch Geologen*

Es gilt, die im Frühjahr 2011 begonnene Messkampagne der Präzisionsmessungen fortzusetzen, um zu abgesicherten Daten zu kommen. Diese werden vom Geologen ausgewertet. Bei diesen Messungen geht es darum, die Setzungen des aufgefüllten Materials der Kiesgrubenauffüllungen zu messen. Diese Daten werden benötigt, um zu bestimmen, mit welchen Massnahmen und Bauweisen auf den Baugrund jeweils für die Sportplätze und Hochbauten reagiert werden soll.

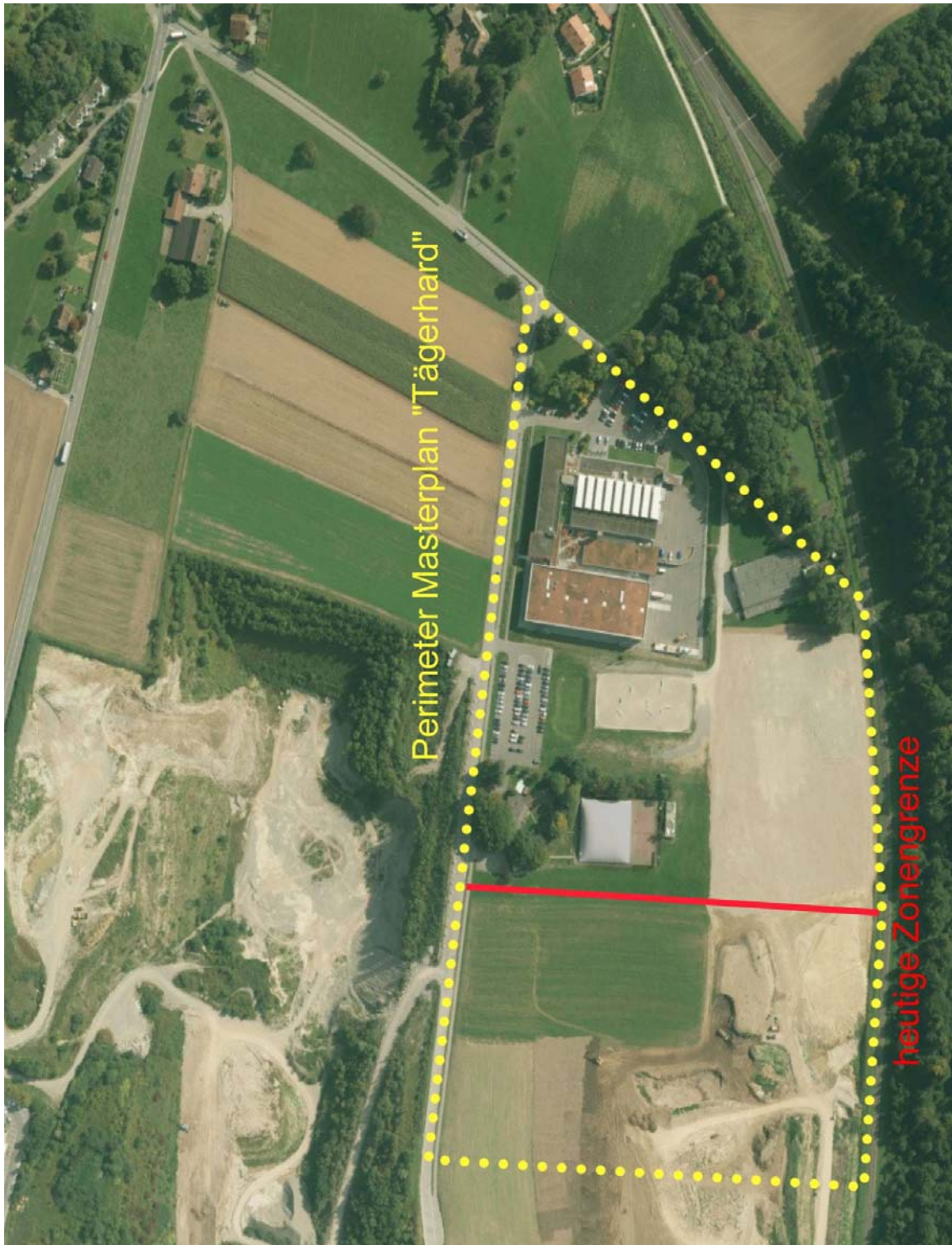
- *Submission der Projektierungsarbeiten für Werkhof und Entsorgungsplatz und Start zur Realisierung der Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen*

Die Submission für die Projektierungsarbeiten des Werkhofs der Technischen Betriebe Würenlos und des Bauamtes sowie eines Entsorgungsplatzes, der zusammen mit der Gemeinde Wettingen betrieben werden soll, kann jederzeit an die Hand genommen werden. Gegenwärtig laufen zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos noch grundsätzliche Verhandlungen. Die Gewerbezone ist rechtskräftig. Es ist aber wichtig, diese Teilprojekte mit dem Gesamtprojekt der Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen genau abzustimmen. Die Bauausschreibung sollte 2012 erfolgen können.

Alle diese einzelnen Tätigkeitsfelder sind mehrheitlich voneinander abhängig und müssen parallel zu einander geplant und koordiniert werden. Wo es möglich ist, werden Mehrfachnutzungen untereinander angestrebt. Die Abklärungen und Vorbereitungen dazu sind intensiv und bedürfen bereits in der Vorbereitungsphase genauer Abmachungen.

Antrag:

Für die Gesamtplanung der Sport- und Infrastrukturanlagen "Tägerhard" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00 zu bewilligen.



Das Areal im "Tägerhard", auf welchem die Sport- und Infrastrukturanlagen realisiert werden sollen. Das Gebiet links liegt in der Landwirtschaftszone, jenes rechts gehört zur Gewerbezone.

(agis.ch)



Übersichtsplan der Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard"

11. Gebührenreglement Kommunikationsnetz, Teilrevision

Das Kommunikationsnetz Würenlos (KNW) bietet auf dem Gemeindegebiet von Würenlos ein umfassendes Angebot moderner Kommunikationsdienstleistungen an (siehe im Internet: www.flashcable.ch). Im Zuge der technischen Entwicklung wurde dieses Angebot in den letzten Jahren laufend ausgebaut.

Mit den Dienstleistungen Internetzugang (*flashcable*) und Telefonie (*flashphone*) wurde das Angebot sinnvoll ergänzt. Ebenfalls erweitert wurde in den letzten Jahren die Programmpalette der zur Verfügung stehenden Fern- und Radio-Sender. So stehen heute neben den rund 60 analogen TV-Sendern und 46 analogen Radioprogrammen auch rund 173 digitale TV-Sender und 136 digitale Radio-Programme zur Verfügung. Das digitale TV- und Radio-Angebot steht allen Kunden **unverschlüsselt** und **ohne zusätzliche Abonnementkosten** zur Verfügung.

Die zur Zeit gültigen Benützungsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang beträgt Fr. 13.60 pro Monat. Diese sind seit 1985 unverändert.

Das Kommunikationsnetz ist heute ein moderner Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen. Um dieses Angebot auch in Zukunft attraktiv und konkurrenzfähig halten zu können, ist es erforderlich, die Installationen und Apparate laufend auszubauen und auf dem neuesten technischen Stand zu halten. Dazu ist unter anderem vorgesehen, das LWL-Netz in den nächsten rund 4 Jahren schrittweise auszubauen.

Zur Finanzierung der geplanten Ausbauten der Infrastrukturanlagen des Kommunikationsnetzes Würenlos ist vorgesehen, die Benützungsgebühr für den Radio- und Fernsehempfang von Fr. 13.60 auf Fr. 15.00 pro Monat anzupassen.

Antrag:

Der Anpassung der monatlichen Benützungsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang von Fr. 13.60 auf Fr. 15.00 per 1. Januar 2012 sei zuzustimmen.

12. Auflösung Verkehrsverband Aargau Ost (VAO)

Nach 12-jährigem Bestehen hat der Vorstand des Verkehrsverbands Aargau Ost (VAO) beschlossen, seinen 27 Mitgliedsgemeinden die Auflösung des VAO per 31. Dezember 2011 zu beantragen.

Der VAO wurde im Jahr 2000 durch die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Obersiggenthal, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos gegründet, im Jahre 2001 trat die Gemeinde Untersiggenthal dem VAO bei. Hintergrund war die Bahnreform 1999, welche die Trennung von Besteller und Leistungserbringer von Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr, d.h. von Kanton und Gemeinden als Zahlerinnen von Abgeltungen und Busunternehmen als abgeltungsberechtigte Transportunternehmen voraussetzte. Der Gemeindeverband VAO wirkte seither als Bestellerorganisation für den Ortsverkehr.

Mit der Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr 2005 ging die Kompetenz zur Bestellung des Ortsverkehrs an den Kanton über, während die Gemeinden Koordinations- und Mitwirkungsaufgaben wahrzunehmen hatten. Die Regionalplanungsverbände Baden Regio und Rohrdorferberg-Reusstal betrauten den VAO mit diesen Aufgaben, weshalb zu den ursprünglich 9 Verbandsgemeinden im Jahre 2007 weitere 18 Gemeinden stiessen. Der VAO setzte sich in der Folge im Interesse seiner Mitgliedsgemeinden für die Angebotsplanungen im Zusammenhang mit Mehrjahresplanungen und Fahrplänen von Orts- und regionalem Personenverkehr von Bahn, Postauto und RVBW im Grossraum Baden-Wettingen ein und koordinierte die Bestellung von Sonderleistungen.

Gründe für die Auflösung

Im Laufe der grossen Fahrplanverbesserungen per Ende 2009 im Regionalverkehr und per Ende 2010 im Ortsverkehr zeigte sich, dass die 2005 auf reine Koordinationsaufgaben ohne Bestellerverantwortung reduzierten Aufgaben des VAO auch in einfacherer Form wahrgenommen werden können. Neu sollen diese Aufgaben direkt durch die Regionalplanungsverbände respektive in deren Auftrag durch eine regional oder überregional tätige Fahrplankommission gemäss § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wahrgenommen werden. Der diesbezügliche Aufgabenkatalog wird durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet, sobald die 27 Mitgliedsgemeinden der Auflösung des VAO zugestimmt haben.

Weiterführung von "badenmobil"

Der VAO ist am partnerschaftlichen Programm "badenmobil" zur Förderung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität in der Region Baden-Wettingen beteiligt. Die Finanzierung erfolgte bisher je zur Hälfte durch den VAO und den Kanton. Der Vorstand des VAO hat beschlossen, "badenmobil" weiterzuführen. Die Gemeinderäte der 27 Mitgliedsgemeinden des VAO haben einer Satzungsänderung zugestimmt, wonach im Falle einer Verbandsauflösung der Liquidationserlös von Fr. 186'527.85 (Stand per 31. Dezember 2010) für die Weiterführung von "badenmobil" in den Jahren 2012 bis 2014 als Finanzierungsanteil der Gemeinden der Region zur Verfügung gestellt wird. Die übrigen Kosten werden wie bis anhin vom Kanton Aargau finanziert. Ab 2015 muss die Weiterführung und Finanzierung von "badenmobil" mit dem Kanton Aargau geklärt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Auflösung des Verkehrsverbands Aargau Ost (VAO) ist gestützt auf § 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 20 der Satzungen des VAO vom 25. April 2007 möglich, wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Dies ist mit den Regionalplanungsverbänden sichergestellt. Die Auflösung erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden und bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Antrag:

Der Auflösung des Verkehrsverbands Aargau Ost (VAO) per 31. Dezember 2011 sei zuzustimmen.

Anhang

- Gebührenreglement Brandschutz
- Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos
- Allgemeine Rechte der Stimmbürger



GEMEINDE WÜRENLOS

Gebührenreglement Brandschutz

8. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben

II. Gebühren

- § 3 Gebühren
- § 4 Periodische Überprüfung
- § 5 Mehrwertsteuer
- § 6 Gebührenverfügung
- § 7 Schuldner

III. Rechtsschutz und Vollzug

- § 8 Rechtsschutz

IV. Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Übergangsbestimmungen

ANHANG

Gebührenansätze

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 ¹⁾, beschliesst folgendes Gebührenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit Der Gemeinderat führt die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet, soweit dieser nicht Gegenstand kantonaler Verfügungen und Kontrollen ist.

§ 2

Aufgaben Die Gemeinde nimmt folgende Vollzugsaufgaben der Brandschutzgesetzgebung wahr:

Baugesuche

- Prüfung der Feuerungsanlagen
- Überprüfung der Konstruktionen in Bezug auf Brandschutz
- Prüfung von Brandabschnitten und Fluchtwegen
- weitere Brandschutzabklärungen
- Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen
- Abnahmekontrollen von Bauten
- Baukontrollen bei Feuerungsanlagen

Spezielle Bewilligungen Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungsanlagen, die einer speziellen Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen.

Feuerschau Periodische Kontrolle durch den Feuerschauer (mindestens alle 10 Jahre). Von der Kontrolle ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleinbauten.

Ausserordentliche Kontrollen des Feuerschauers.

II. Gebühren

§ 3

Gebühren ¹ Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzfragen und für Brandschutzkontrollen Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet. Die Gebührenansätze sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Kaminfeger ² Für die Kaminfegerarbeiten in der Gemeinde Würenlos ist der kantonale Höchsttarif im Sinne von § 23 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes¹⁾ verbindlich.

³ Der kantonale Höchsttarif kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

¹⁾ SAR 585.100

§ 4

Periodische
Überprüfung

¹ Der Gemeinderat überprüft periodisch die Gebührenansätze und die in Rechnung gestellten Leistungen und passt sie gegebenenfalls der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der ausgewiesenen Kosten an.

² Weitergehende Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

§ 5

Mehrwertsteuer

Alle Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebühren-
verfügung

¹ Die Gebühren werden in der Regel mit der Baubewilligung bzw. mit der Bewilligung für die wärmetechnischen Anlagen verfügt.

² Für die Feuerschau werden die Gebühren im Zeitpunkt der Kontrolle durch den von der Gemeinde beauftragten Feuerschauer erhoben.

§ 7

Schuldner

Schuldnerin bzw. Schuldner der brandschutztechnischen Gebühren ist die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer der zu bewilligenden oder geprüften Baute oder Anlage.

III. Rechtsschutz

§ 8

Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das kantonale Recht.

² Gegen Gebühren- und andere Kostenverfügungen kann bei der nächsthöheren Rechtsmittelinstanz Beschwerde geführt werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement Brandschutz vom 4. Juni 1998, aufgehoben.

§ 10

Übergangs- Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche und Anfragen werden
bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2011.

Würenlos, 8. Dezember 2011

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Huggler

ANHANG

Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren für den Brandschutz in folgendem Rahmen fest:

1. Brandschutzkontrolle

Kamin	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00 *
Wärmepumpe	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00
Kamin mit Zentralheizung (Sanierungen)	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00
Heizung Öl/Gas/Holz	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00 *
Cheminée	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00
Cheminée, Cheminéeofen mit Kamin	Fr. 160.00	bis	Fr. 200.00

* Kann die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Zusatzaufwand verrechnet.

Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 fest.

2. Feuerschau

Periodische und ausserordentliche Feuerschau	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00
--	-----------	-----	------------

Die vorstehenden Werte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (siehe § 5). Sie basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100), Stand Oktober 2011.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2011.

Gemeindevertrag

über die polizeiliche Zusammenarbeit

zwischen den Gemeinden
Wettingen und Würenlos



§ 1 Zweck

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinde Wettingen und die Gemeinde Würenlos die Erbringung polizeilicher Leistungen der Polizei Wettingen in der Gemeinde Würenlos mit folgendem Zweck:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der Polizei Wettingen

¹ Die Polizei Wettingen erbringt folgende polizeilichen Leistungen zugunsten der Gemeinde Würenlos:

- allgemeine polizeiliche Interventionen während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche
- allgemeine Patrouillentätigkeit bei Tag und bei Nacht
- Parkraumkontrollen
- wöchentliche Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet Würenlos
- Verkehrsdienst bei grossen Schadensereignissen
- Detaillleistungen gemäss Anhang 1 "Aufgaben lokale Sicherheit". Dieser Anhang kann einvernehmlich mit der Gemeinde den Bedürfnissen laufend angepasst werden.

²Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.

§ 3 Polizeiliche Kompetenzen

Das Polizeipersonal der Polizei Wettingen ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Würenlos befugt. Dies umfasst insbesondere:

- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und dem für die Gemeinde Würenlos massgebenden Polizeireglement
- Personen- und Fahrzeugkontrollen
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- sicherheitspolizeiliche Einsätze
- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in Zivil
- Verkehrspatrouillen
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).

§ 4 Beschwerdeinstanz

Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Polizei Wettingen sind an den Polizeichef Wettingen zu richten.

§ 5 Personelles, Anstellung

¹ Das Personal wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen, auf Antrag des Polizeichefs, gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen per Inkrafttreten dieses Vertrages auf 1. Januar 2010 angestellt und dannzumal durch den Gemeinderat Wettingen in Pflicht genommen.

² Die alleinige Disziplinalgewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.

§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre

Die Gemeinde Wettingen haftet für Folgen von Einsätzen ihrer Polizeifunktionäre sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Würenlos verursachen.

§ 7 Waffengebrauch und Zwangsmittel

¹ Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften des Dienstreglements der Polizei Wettingen vom 20. Juli 2000 sowie die Weisungen des Polizeikommandos Aargau.

² Der Gebrauch der Schusswaffe ist dem Polizeichef der Polizei Wettingen unverzüglich zu melden.

§ 8 Dienstorganisation

¹ Das Kommando der Polizei Wettingen ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.

² Es ist eine angemessene Polizeipräsenz während Tag und Nacht zu gewährleisten.

³ Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten.

§ 9 Datenübermittlung

Die Gemeinde Würenlos verpflichtet sich, auf ihre Kosten, der Polizei Wettingen (Rathaus Wettingen) den direkten Remote-Zugang auf die Daten der Einwohnerkontrolle Würenlos zu ermöglichen.

§ 10 Kosten für die Leistungen der Polizei Wettingen

¹ Die Kosten werden gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt. Massgebend ist jeweils die Einwohnerzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres. Die Entschädigung kann nach Abschluss der Einführungsphase einvernehmlich laufend den Bedürfnissen, effektiven Verhältnissen und den Erträgen angepasst werden.

² Die Personalkostenberechnung wird jeweils per 1. Januar der Entwicklung der Gehaltssituation der Gemeindeverwaltung Wettingen angepasst.

³ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gilt eine Entschädigung pro Einwohner/-in pro Jahr in der Höhe von Fr. 58.00. Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der Polizei Wettingen abzüglich der tatsächlich durch die Polizei Wettingen vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. Die Gemeinde Wettingen erstellt alljährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu Händen der Gemeinde Würenlos eine Abrechnung über den effektiven Aufwand und Ertrag. Die Gemeinde Wettingen hat der Gemeinde Würenlos jeweils bis spätestens Mitte Juli für den Voranschlag des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern. Die Gemeinde Wettingen ist berechtigt, von der Gemeinde Würenlos Vorschüsse zu verlangen.

⁴ Bei Wegfall des Gemeindevertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Neuenhof wird die vorliegende Entschädigung einvernehmlich zwischen dem Gemeinderat Wettingen und dem Gemeinderat Würenlos neu festgelegt.

§ 11 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wettingen.

² Die Rechnungsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Wettingen.

³ Die Gemeinde Würenlos kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.

§ 12 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlung Würenlos per 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 13 **Vertragsdauer**

¹ Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

³ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.

Beilagen:

- Anhang 1: Aufgaben Lokale Sicherheit
- Anhang 2: Spezielle Bestimmungen

Wettingen, 12. März 2009

Würenlos, 9. Juni 2009

Namens des Einwohnerrates Wettingen

Namens der Gemeindeversammlung Würenlos

Hermann Steiner
Präsident

Urs Blickenstorfer
Protokollführer-Stv.

Hans Ulrich Reber
Gemeindeammann

Daniel Huggler
Gemeindeschreiber

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Aufgaben "Lokale Sicherheit"

Anhang 1

Übernahme
durch Polizei
Wettingen

Übernahme
durch Polizei
Wettingen nicht
beabsichtigt

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- Beratung in Organisationskomitees bei Veranstaltungen
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Gemeindegebiet
- Dauernde Einsatzbereitschaft, Alarmeinsätze
- Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen
- Präventive Patrouillentätigkeit
- Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet
- Bearbeitung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde
- Konfliktschlichtung und Intervention (z.B. bei Nachbar- und Familienstreitigkeiten)

X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fließenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Bearbeitung der dabei festgestellten Übertretungen
- Verkehrsregelung bei Unfällen
- Verkehrsregelung bei Umzügen, Festanlässen etc.
- Kontrolle der Strassensignalisationen, Markierungen und Umleitungen inkl. Baustellen
- Bearbeitung von Verkehrsanordnungen (inkl. Beantwortung von Anfragen) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
- Beratende Funktion bei Verkehrsanordnungen inkl. Baustellen
- Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen

X	
X	
	X
X	
	X
X	
X	

- Aktionen in Zusammenarbeit mit der bfu, dem Schweiz. Verkehrssicherheitsrat und dem Kantonalen Polizeikommando
- Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrzeugen
- Geschwindigkeitskontrollen

Übernahme durch Polizei Wettingen	Übernahme durch Polizei Wettingen <u>nicht</u> beabsichtigt
X	
X	
X	

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

- Bearbeitung von geringfügigen Vermögensdelikten
- Bearbeitung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Mitwirkung bei Fahndungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventionsaktionen
- Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Einleitung der Sofortmassnahmen
- Unterstützung der kantonalen Amtsstellen im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Aktionen

	X ¹
X	
X	
X	
X	

¹ Zurzeit nicht möglich gemäss Polizeireglement

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

- Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der kommunalen Amtsstellen insbesondere:
 - Zuführung vor Betreibungsamt
 - Zustellungen von Verfügungen und Urkunden
 - Haus-Mietausweisungen
- Erledigung von Rechtshilfeersuchen
- Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern, inkl. Logiskontrolle
- Leerung der Parkuhren und Münzverarbeitung

X	
X	
X	
X	
X	
	X

	Übernahme durch Polizei Wettingen	Übernahme durch Polizei Wettingen <u>nicht</u> beabsichtigt
- Führung der Ordnungsbussenzentrale (Ertrag zu Gunsten Gemeinde Wettingen)	X	
- Rechnungsstellung Nachtparkgebühren (Ertrag zu Gunsten Gemeinde Würenlos)	X	
- Führung des Fundbüros		X
- Überführung in Anstalten (Fürsorgerischer Freiheitsentzug)	X	
- Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zuhanden des Strassenverkehrsamtes	X	

Gewerbe- und Wirtschaftspolizei

- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Übertretungen:		
- des Arbeitsgesetzes	X	
- des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel	X	
- des Gastgewerbegesetzes	X	
- der Ladenschlussvorschriften	X	
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Vorschriften über:		
- das Reklame- und Plakatwesen ("feste")		X
- das Taxigewerbe (zuständig Gemeinderat)		X
- die Polizeistunde (gem Aargauischer Gesetzgebung)	X	
- die Preiskontrolle (bei Kanton)		X

Flur-, Forst- und Jagdpolizei

- Allgemeine Kontrollen; Feststellung und Bearbeitung von Übertretungen	X	
---	---	--

**Übernahme
durch Polizei
Wettingen**

**Übernahme
durch Polizei
Wettingen nicht
beabsichtigt**

Tier- und Pflanzenschutz

- Kontrolle über die Einhaltung und Bearbeitung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhaltung und den Pflanzenschutz
- Führung der Hundekontrolle (Einwohnerkontrolle)
- Kontrollen sowie Bearbeitung von Übertretungen im Fischereiwesen

X	
	X
X	

Umweltschutz- und Gesundheitspolizei

- Bearbeitung von Übertretungen des Reglements über die Abfallbeseitigung
- Kontrolle und Schutz vor übermässigen Emissionen
- Bearbeitung von Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung
- Bearbeitung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften

X	
X	
X	
X	

Spezielle Bestimmungen

Anhang 2

Polizeiposten Würenlos

Das Polizeibüro wird in Würenlos weiterbetrieben. Grundsätzlich ist das Polizeibüro mit zwei Mann zu besetzen. Es sind eingeschränkte Öffnungszeiten in Absprache mit dem Gemeinderat Würenlos zu definieren. Der heutige Leiter der Gemeindepolizei Würenlos mit seinem Stellvertreter behält seinen Arbeitsplatz im Polizeibüro Würenlos, wird aber in die Dienstliste der Polizei Wettingen aufgenommen (Nacht- und Pikettdienste, Wochenenddienste usw.). Während der Abwesenheiten der Leitung Polizeibüro Würenlos ist jeweils ein anderer Korpsangehöriger für die Betreuung des Büros zuständig.

Das Polizeibüro Würenlos wird der Polizei Wettingen mit all seiner Infrastruktur (inkl. dem üblichen Unterhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Personal

Das heutige Personal der Polizei Würenlos wird von der Einwohnergemeinde Wettingen übernommen (Besitzstandgarantie). Vgl. § 5 der vorliegenden Vereinbarung. Es sind dies:

- Fw Fritz Amsler
- Wm mbV Peter Loosli

Vorhandene Ausrüstung

Das in Würenlos vorhandene Polizeimaterial inkl. Patrouillenfahrzeug wird der Polizei Wettingen zur Verfügung gestellt, welche ab Übernahme für dessen Unterhalt verantwortlich wird.

Bussenerträge

Bussenerträge aus Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie aus Anzeigen an das zuständige Bezirksamt gehen zu Gunsten der Gemeinde Wettingen.

Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen der Gemeindekasse Würenlos zu.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.